

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Büchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und der Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Büchen erlassen:

Artikel I

1. Der § 6 Abs. 5 wird eingefügt.

(5) Den Ausschüssen gem. Abs. 1 Buchst. a) - d) gehört jeweils ein Mitglied, dem Ausschuss gem. Buchst. e) gehören zwei Mitglieder aus dem Büchener Kinder- und Jugendbeirat als beratendes Mitglied an. Sie besitzen kein Stimmrecht.

2. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

3. § 14 Abs. 4 wird eingefügt.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Tageszeitung „Lübecker Nachrichten (Lauenburgische Nachrichten)“ bekannt gemacht.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büchen, den

Siegel

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister